STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **192-2023**
Sachbearbeiter/in: Gerd Köhnken Az.: 621-53 kö.
Datum: 19.10.2023

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Bauausschuss	öffentlich	02.11.2023	**7:0:0**	HG
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	09.11.2023	**7:0:0**	Hg

Tagesordnungspunkt: **Bauvorhaben "Süderstraße 22" - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der "Satzung über die Zulässigkeit der zweigeschossigen Bebauung in der Stadt Visselhövede"**

Beschlussvorschlag: **Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der „Satzung über die Zulässigkeit der zweigeschossigen Bebauung in der Stadt Visselhövede“ wird entsprochen. Die städtische Stellungnahme zum Befreiungsantrag soll entsprechend ausformuliert werden.**

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat für das Grundstück „Süderstraße 22“ einen Bauantrag zur „Errichtung eines Wohnhauses mit 5 Wohneinheiten und Nebengebäude mit Abstellraum“ gestellt.

Im Zuge der Bearbeitung des Antrages durch den Landkreis Rotenburg wurde von dort festgestellt, dass das Bauvorhaben mit den bestehenden Festsetzungen der alten „Satzung über die Zulässigkeit der zweigeschossigen Bebauung in der Stadt Visselhövede“ nicht im Einklang steht, so dass keine Genehmigung erteilt werden kann. Die Problematik besteht in der von der Satzung zwingend vorgeschriebenen „geschlossenen Bebauung“, die in diesem Bereich der Süderstraße vorgeschrieben ist. Leider ließ sich das Bauamt des Landkreises auf die zahlreichen Argumente der städtischen Bauamtes, die in Schreiben und Telefonaten vorgetragen wurden, nicht ein. Auch der deutliche Hinweis auf die anstehende Aufhebung der fraglichen Satzung (siehe SV-Nr. 129-2023) war nicht zielführend zur Erteilung einer Baugenehmigung.

Nun teilte das LK-Bauamt kürzlich mit, dass eine Lösung der Problematik mit Hilfe eines Befreiungsantrages seitens des Antragstellers ermöglicht werden könnte. Mit Antragsschreiben vom 13.10.2023 (anliegend beigefügt) wird der Befreiungsantrag gestellt und unter Ziffer 1.2 begründet. Diesem Antrag sollte unbedingt entsprochen werden. In der Bauausschusssitzung kann zur Sachlage weiter ausgeführt werden.

Exakt diese Fallkonstellation zeigt deutlich auf, dass die alte städtische Satzung dringend aufgehoben werden muss, da sie die realen örtlichen Anforderungen überhaupt nicht abbildet und Sachlagen gehäuft unnötig erschwert.

Im Auftrag

Gerd Köhnken
Bereichsleiter Bauamt

☐ Zur Beratung freigegeben

André Lüdemann
Bürgermeister

Anlage: Befreiungsantrag des Antragstellers vom 13.10.2023